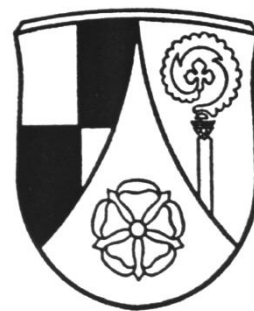


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 6

20. März

2026

INHALT:

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Abenberg, der Gemeinde Büchenbach und dem gemeindefreien Gebiet Abenberger Wald (Landkreis Roth) zum Schutz der Brunnen III, IV und V für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Abenberg

44-myr 6420-2022/000079

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Abenberg, der Gemeinde Büchenbach und dem gemeindefreien Gebiet Abenberger Wald (Landkreis Roth) zum Schutz der Brunnen III, IV und V für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Abenberg**

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 4) geändert worden ist, i.V.m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, i.V.m. Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, wird auf den Gebieten der Stadt Abenberg und der Gemeinde Büchenbach sowie dem gemeindefreien Gebiet Abenberger Wald das in § 2 näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Schutzgebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen = Schutzzone I
- 2 engeren Schutzzonen = Schutzzone II
- 1 weiteren Schutzzone = Schutzzone III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 10.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Rathaus der Stadt Abenberg und der Gemeinde Büchenbach sowie im Landratsamt Roth niedergelegt ist. Er kann

dort während der Dienststunden eingesehen werden und ist ebenfalls Bestandteil der Rechtsverordnung. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung und die engere und weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	zulässig für - Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung - andere Nutzungen, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	zulässig für Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllung von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Burgsandsteins nicht verletzt wird	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Burgsandsteins nicht verletzt wird	verboten
1.5	Bohrungen	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Burgsandsteins nicht verletzt wird	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Burgsandsteins nicht verletzt wird	verboten
2.	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i.V.m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Burgsandsteins nicht verletzt wird	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6)	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Burgsandsteins nicht verletzt wird	verboten
	<i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante (Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe) WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	---	---
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ¹	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	---	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten

¹ Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
3.3	Trockentoiletten	---	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	---	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betrieben siehe Nr. 3.8</i>	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Burgsandsteins nicht verletzt wird	nur zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Burgsandsteins nicht verletzt wird und unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Roth. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung dem Landratsamt Roth vorzulegen.
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Burgsandsteins nicht verletzt wird	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Burgsandsteins nicht verletzt wird	verboten
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel) insbesondere beim Straßen-, Wege- und Eisenbahnbau	---	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.4	Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Ein- griffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	zulässig, sofern eine Ein- griffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Ein- griffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	---	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Ein- griffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, mili- tärliche Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu er- weitern	zulässig, sofern eine Ein- griffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
4.10	Militärliche Übungen durchzuführen	zulässig, sofern eine Ein- griffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	nur Durchfahren auf klas- sifizierten Straßen zuläs- sig
4.11	Kleingartenanlagen zu errich- ten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Ein- griffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	---	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	---	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineral-dünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen ³) zu errichten oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten

² Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zu baulicher Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

³ Nach § 2 Abs. 13 AwSV

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen ⁴) zu betreiben	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	Für alle bestehenden Anlagen: Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	Gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	---	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	---	nur zulässig unter Einhaltung der aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Bilanzierung der Nährstoffströme gemäß Düngerecht.
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	---	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	---	verboten

⁴ Nach § 2 Abs. 13 AwSV

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	---	verboten
6.6	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	---	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	---	verboten
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	---	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i.S.v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Roth
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	zulässig, sofern eine Eingriffstiefe von 368 m ü. NN nicht überschritten wird bzw. der Basisletten des Mittleren Bursandsteins nicht verletzt wird	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.13	Anlegen von Rückegassen	---	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Roth
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall etc.) mit Befreiung i.S.v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Roth (siehe Anlage 2 Ziffer 8)	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall etc.) mit Befreiung i.S.v. durch das Landratsamt Roth (siehe Anlage 2 Ziffer 8)
6.15	Rodung	verboten	verboten
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	---	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	---	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Roth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

(4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen früh-

zeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern das Landratsamt Roth, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das staatliche Gesundheitsamt Roth verständigt sind.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Roth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Roth zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Roth zu dulden.

(4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gem. § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch

a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder

b. von ihm hiermit Beauftragten

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

(5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Roth innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

§ 7

Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggfs. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Roth anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Roth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen. Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Roth unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG sowie nach Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10

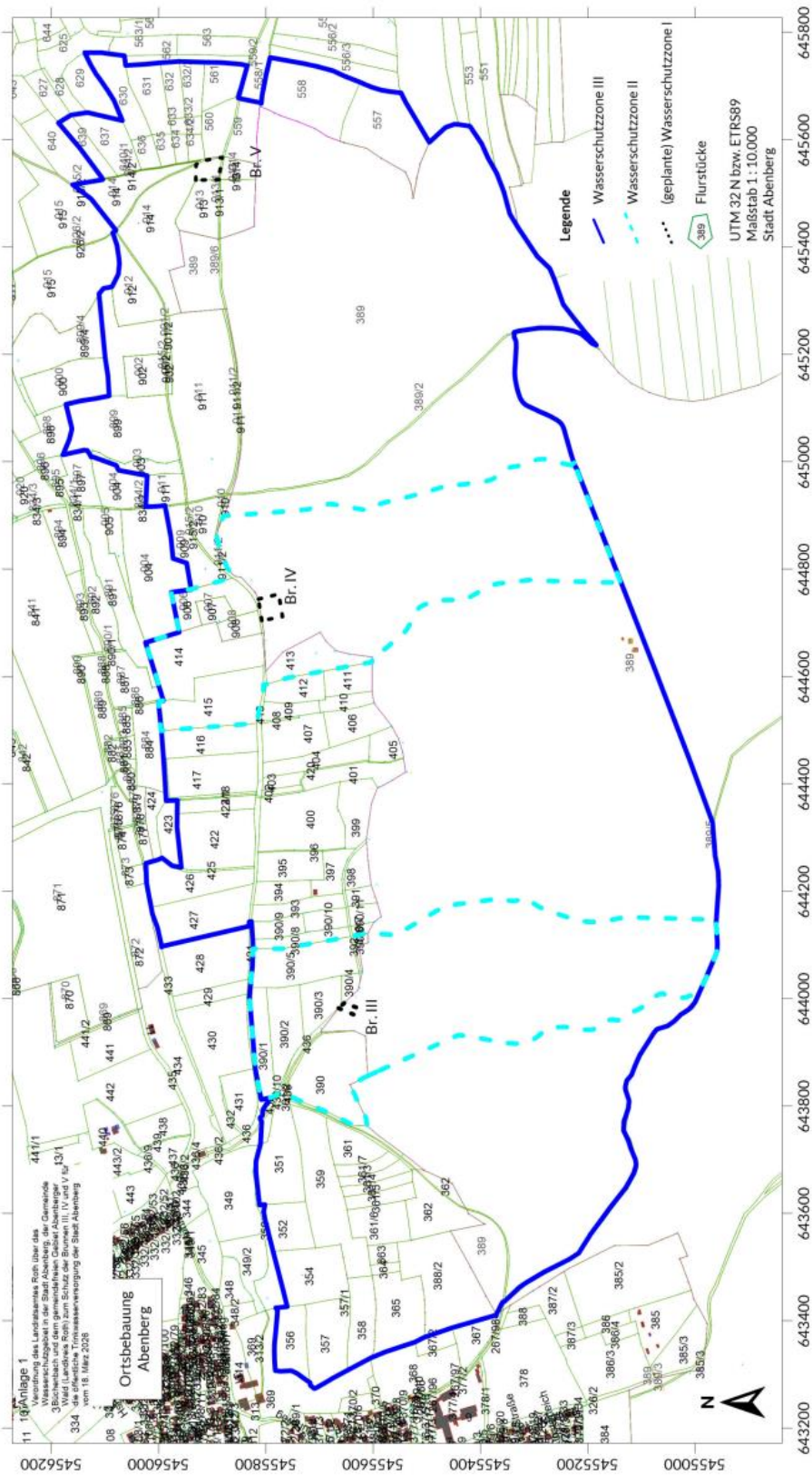
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Die Verordnung des Landratsamtes Schwabach vom 26. Oktober 1970 über die Sicherung des in der Stadt Abenberg gelegenen Wasserschutzgebietes, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Mai 1975.
 2. Die Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Abenberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Abenberg vom 24. Juni 2002, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 21. Januar 2010.

Roth, den 18. März 2026
Landratsamt Roth

Ben Schwarz
Landrat

Anlage 1: Lageplan M 1:10.000



Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2, 2.3 und 2.6)

a) Errichtung und Erweiterung in der weiteren Schutzzone (III) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gem. AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zone III) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

- b) für in Zone III nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen. Zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von zwei Jahren		

*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls dem Landratsamt vorzulegen.

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5 a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792 sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus dem Landratsamt Roth mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Roth und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit der Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine

jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendungsnachweis erforderlich (z.B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen, z.B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSGVO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

Weitere Schutzzone III: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser.

Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o.ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Roth unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).
